
**Verordnung vom 06.07.2005
über das Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Geestrand“
in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Geestrand“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 82 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung eines geomorphologisch einzigartig ausgeprägten Teils des Hankhauser Geestrandes mit einem gut erhaltenen Plaggenesch, naturnahen Laub-Mischwäldern, Hangquellen und kleinen Bäkentälern in den Wäldern, feuchten und nassen Grünlandstandorten sowie artenreichen Feldhecken zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines vielfältigen, einzigartigen und durch besondere Schönheit geprägten Landschaftsbildes.

Aufgrund der naturnahen Waldgesellschaften und der strukturreichen Waldränder, der vorhandenen Quellbereiche in Hanglage mit der an diesem Standort gebundenen Quellvegetation, der Nassgrünlandstandorte und artenreichen Feldhecken hat das Gebiet darüber hinaus besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

Hervorzuheben ist der in seiner Verbreitung und guten Ausprägung vorhandene Plaggenesch als kulturhistorischer Rest vergangener Nutzungsstrukturen.

Darüber hinaus wird der Hankhauser Geestrand durch eine starke Reliefenergie, d. h. einen Geländeanstieg von 1,25m über NN bis auf 15,00 m über NN auf kleinster Entfernung, und die mit dem Geländeanstieg einhergehende geomorphologische Abfolge von Marschboden über Stauwasserböden zum Plaggenesch hin, die alle entsprechend ihren Standortverhältnissen genutzt werden, geprägt.

Ferner prägen die kulturhistorischen Hofstellen am Rande des Hankhauser Esches das Landschaftsbild im Besonderen.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zum Nordostrand der ostfriesisch-oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit der Rasteder Geest.

Die Geologie wird von allzeitlichen Ablagerungen des Pleistozän gekennzeichnet. Geschiebemergel und Geschiebelehme bilden zum Teil mit Flugsandüberdeckung und in Teilbereichen Lauenburger Ton im Untergrund die geologischen Voraussetzungen.

Der Hankhauser Plaggenesch im Süden des Gebietes ist als Sandplaggen über Flugsand und über Geschiebelehm entstanden.

Steigendes Gelände bis auf 15 m über NN auf dem Esch mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung als Acker und Grünland sowie die kulturhistorisch bedeutenden alten Höfe am Rande des Esches prägen das Landschaftsbild im Süden des Gebietes.

Jahrhunderte lang wurden die Plaggenesche als besonders wertvoll eingeschätzt. Bildeten sie doch die Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion in den entsprechend ländlichen Regionen. Sie sind als kulturhistorische Urkunde der ursprünglichen Landwirtschaft von großer Bedeutung.

Am nördlichen Rand des Hankhauser Esches schließen naturnahe Laubwaldflächen an. Hier wechseln auf engem Raum bodensaurer Eichen-Mischwald mit Arten des mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes feuchter und basenreicher Standorte. Auf den quelligen Böden stocken Erlen- und Eschenquellwald. Die Laubwaldstandorte sind durch eine artenreiche Krautvegetation mit gefährdeten und im Landkreis Ammerland seltenen Pflanzenarten gekennzeichnet.

Direkt angrenzend befinden sich die nassen artenreichen Grünlandflächen, die zum Teil durch vielfältige Feldhecken gegliedert sind.

Von besonderer Bedeutung sind die am Geestrand vorhandenen Wasserverhältnisse, die auf Teilflächen durch Sicker- oder Rieselquellen gekennzeichnet sind.

Die mesophilen Eichen-Hainbuchen-Mischwaldbestände und die Erlen-Eschen-Quellwaldflächen, die Standorte der Sicker- oder Rieselquelle, die Flächen mit Pflanzenarten des Staudensumpfs nährstoffreicher Standorte und der nährstoffreichen Nasswiese gehören zu den besonders geschützten Biotopen gemäß § 28 a Niedersächsischen Naturschutzgesetz und zu den landesweit bedeutenden Pflanzengesellschaften.

Nach Norden hin fällt das Gelände bis auf 1,25 m über NN in die Moorbereiche des Hankhauser Moores ab.

Diese sehr unterschiedlich und vielseitig strukturierte Landschaft, insbesondere die naturnahen Laub-Mischwaldbereiche, die landschaftlichen Abfolgen Plaggenesch, Laubwald, nasse Feuchtgrünlandflächen, Grünland, Hecken und Baumreihen bieten einer artenreichen Fauna einen Lebensraum als Brut- und Nahrungsbiotop.

Die genannten landschaftlichen Besonderheiten, insbesondere auch die reliefbedingten Eigenarten wie der Hankhauser Plaggenesch, der an seiner höchsten Stelle 15,00 m über NN zeigt und in der Landschaft deutlich als erhöhte Kuppe sichtbar ist, kennzeichnen die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Schutzgebietes.

Die vorhandenen Laubwaldgesellschaften in kleinen Teilen auch mit Nadelgehölzen vermischt gehören zu den alten Waldstandorten und haben außerdem für die kulturhistorischen Siedlungsstrukturen eine hohe Bedeutung. Darüber hinaus sind unter den alten Waldstandorten ursprüngliche Bodenprofile erhalten geblieben.

Damit haben neben dem kulturhistorisch wertvollen Plaggenesch auch die naturnahen Bodenstrukturen unter den alten Waldstandorten eine hohe Bedeutung.

Hervorzuheben sind die struktureich ausgebildeten Waldränder und die artenreichen Feldhecken, die die feuchten Grünlandflächen gliedern und das Landschaftsbild bereichern.

Neben den naturnahen Lebensräumen und den geomorphologischen Besonderheiten, die hier landschaftlich erlebbar und einzigartig für den Landkreis Ammerland sind, hat der im Süden des Gebietes vorhandene Plaggensch eine bedeutende Kulturgeschichte. Der Plaggensch hat als Zeuge einer landwirtschaftlichen Weiterentwicklung eine wichtige Funktion. Nach Jahrhunderte langer unregelter Feld- Weide- Wirtschaft oder Brandwirtschaft konnten durch die Einführung der Plaggenschwirtschaft abgenutzte und mindere Standorte aufgewertet werden. Ziel der Plaggenschwirtschaft war in erster Linie die Düngung und eine grundlegende Bodenverbesserung.

Der Hankhauser Esch ist in seiner ursprünglichen Ausdehnung weitestgehend erhalten geblieben und kann heute noch in der Landschaft erlebt werden.

Von ebenso großer Bedeutung für die Kulturgeschichte sind die am Geestrand erhaltenen alten Bauernhäuser, die die Gesamtheit des Hankhauser Esches prägen und als Zeuge alter Siedlungsstrukturen eine wichtige Bedeutung für die Kulturgeschichte haben.

Aufgrund seiner Nähe zur Ortschaft Rastede und zur Kurklinik sowie seiner Lage zwischen den vorhandenen Schutzgebieten Schlosspark und Rasteder Geestrand und seiner besonderen landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit hat dieses Schutzgebiet eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Darüber hinaus hat das Schutzgebiet für die Frischluftentstehung eine wichtige Funktion.

§ 4

Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems 1991) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung, sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit nachfolgende Verbote nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel). Ausgenommen sind Hochwasserschutzmaßnahmen nach Abwägung mit dem Schutzzweck nach § 3 sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Wasserrecht unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes;
3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, ausgenommen Hochwasserschutzmaßnahmen nach Abwägung mit dem Schutzzweck nach § 3. Ausgenommen ist ferner die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs und Sandeinlagerungen zur Beseitigung von Tritt- und Spurschäden;
4. Der Ausbau und die Neuanlage von Wegen und Straßen, ausgenommen sind die Zuwegungen zu den Gehöften, zum touristisch genutzten Landschaftsfenster „Geestrand“ und der Forstwegebau (§6 (1) Pkt. 11);
5. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, sofern sie nicht unter § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und die Herstellung von Viehtränken sowie das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Erstaufforstungen und Verjüngungsflächen, die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sofern sie nicht unter § 6 Nr. 6 fallen. Ebenfalls ausgenommen sind Einzäunungs- und Erhaltungsmaßnahmen zur touristischen Nutzung des Landschaftsfensters;
6. Die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung der in der anliegenden Karte dargestellten absoluten Grünlandflächen, ausgenommen ist die Erstaufforstung (siehe auch § 6 (1) Pkt. 10);
7. Die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung der zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden außerhalb des Waldes stehenden landschaftsbildprägenden Einzelbäume, Feldhecken, Baumreihen und Sträucher. Ausgenommen ist die Beseitigungen im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung. Gehölze innerhalb der Böschungen können grundsätzlich auf-den-Stock gesetzt werden und unterliegen nicht dem Verbot.

Die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehen den Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung ist weiterhin zulässig;

8. Die Aufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

9. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;

10. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes in der freien Landschaft;

11. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft bzw. im Bereich des Landschaftsfensters „Geestrand“ auf die touristische Infrastruktur beziehen;

12. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte und der Zugang zum touristisch genutzten Landschaftsfenster „Geestrand“.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde;

1. Die Nutzungsänderung, der Umbau, die Erweiterung oder der Wiederaufbau landwirtschaftlicher Hofstellen als Teile der historischen Siedlungsstruktur bzw. landschaftsbildprägende Elemente (einschl. der Altenteilerhäuser);

2. Der Umbau und die Erweiterung vorhandener Wohngebäude und Gewerbebetriebe (einschl. der Nebengebäude);

3. Die Errichtung baulicher Anlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar dienen;
 4. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
 5. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 6. Die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, sofern sie sich nicht dem Charakter des Landschaftsbildes anpassen;
 7. Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen und Beimischungen von Laubwaldfläche mit Nadelgehölzen;
 8. Seismische Messungen;
 9. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Dränagen). Die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase wird davon nicht berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
 10. Die Erstaufforstung von absoluten Grünlandflächen i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung;
 11. Die Neuanlage und der Ausbau von Forstwegen, sowie die Zuwegung zum touristisch genutzten Landschaftsfenster „Geestrand“;
 12. Die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von feuchten Senken mit Arten des mesophilen Grünlandes feuchter Standorte sowie mit Arten der seggen-, binsen- als auch hochstaudenreichen Nasswiesen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

**§ 7
Freistellung**

- (1) Freigestellt sind:
- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
 - c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
 - d) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

**§ 8
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern durchführen.
- Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 bzw. den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Die Bestimmungen des § 33 sowie der §§ 28 a und b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 06.07.2005

Landkreis Ammerland
In Vertretung

Meyer
(1. Kreisrat)